

Die staatliche Sicherstellung der Versorgung aus der neuen Ernte.

Von besonderer fachlicher Seite.

Wien, 22. Juni.

Nun ist also durch die eben erschienene kaiserliche Verordnung tatsächlich die gesamte Getreideernte des Jahres 1915 als beschlagnahmt erklärt worden. Nicht ein einziges Getreidekorn soll es dann geben, auf welches nicht der Staat im öffentlichen Interesse die Hand legen würde. Allerdings eine milde, fürsorgliche Hand, die nicht etwa einen fiskalischen Zugriff anstrebt oder überhaupt etwas wegnehmen will. Sie will nur ordnen, regeln, Auswüchse einer Spekulation mit dem wichtigsten Nahrungsmittel hintanhalten, gerecht verteilen und auch dem Ärmsten Mehl und Brot zu erschwinglichen Preisen in ausreichender Menge beschaffen. Hoffen wir, daß diese Absichten auf dem vorgeschlagenen Weg durchgeführt werden können.

Das soll dadurch erreicht werden, daß dem Besitzer das freie Verfügungsrecht über das Getreide entzogen wird. Mit dem Zeitpunkte der Trennung vom Ackerboden bleibt es zwar noch immer in seinem Eigentum, er darf es aber, sofern es sich nicht um die ihm als landwirtschaftlichen Selbstversorger zur Ernährung seines Haushaltes, ferner als Saatgut oder in beschränktem Maße auch zur Verfütterung an sein Vieh freigegebene Menge handelt, weder verarbeiten, noch verbrauchen oder verfüttern. Eine zwangsweise Veräußerung ist ausgeschlossen, eine Verpfändung wohl nur in dem Sinne zulässig, daß er etwa bei seiner Kreditgenossenschaft das Forderungsrecht auf den seinerzeit für das Getreide vom Staate zu zahlenden Kaufschilling verpfänden könnte.

Verkaufen darf er nämlich das Getreide, aber nur an den Staat, für welchen die Kriegsgetreideverkehrsanstalt als Käufer fungiert, und nur zu einem vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanz-, Handels- und Ackerbauminister festzusetzenden Preise. Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt aber wird nach ihrem neuen Statut neben der in Wien verbleibenden Zentralstelle, welche die allgemeinen Direktiven gibt, den ganzen Apparat kontrolliert, die Ausgleichung zwischen den Ländern vornimmt, für die Geldbeschaffung sorgt sowie die Heeresversorgung durchführt und die aus Ungarn zu beziehenden Vorräte übernimmt, auch Zweigstellen in den Ländern haben, welchen die Zentralstelle Betriebsfonds überweisen kann. Diese wieder werden ein ganzes System von Kommissionären vertragsmäßig bestellen und mit den Mühlen die entsprechenden Vereinbarungen treffen.

Auf diese Weise wird es möglich sein, die legitimen Interessen des Handels sowie der Mühlen-

industrie ebenfalls zu berücksichtigen und in den Dienst des neuen Regimes zu stellen. Inwieweit landwirtschaftliche Genossenschaften und deren Verbände, Banken, Landeskulturräte, Landesauschüsse, Fonds, städtische Interessentenvereinigungen usw. dabei mitwirken können und wollen, läßt sich auch eine Mitarbeit dieser Faktoren im Rahmen des Systems als möglich denken. Es ließen sich zu diesem Zwecke Syndikate oder Gelegenheitsgesellschaften schaffen, welche entweder mit den Aufgaben einer solchen Landeszwangstelle betraut oder von derselben als Kommissionäre bestellt werden könnten. In Schlesien besteht beispielsweise eine Approvisionierungsgesellschaft m. b. H., welcher Vertreter des landwirtschaftlichen Subventionskomitees, einer großen Handelsfirma mit einer Anzahl von Subkommissionären, ferner Vertreter der drei landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände, der Handels- und Gewerbechammer und des schlesischen Städtetages angehören und welche bisher die Aufgaben der Versorgung in Verbindung mit der Wiener Getreideanstalt sehr gut löste. In anderen Ländern wieder, insbesondere in den Alpenländern mit Getreidebedarf, haben Landesauschüsse oder Landeskulturräte in Verbindung mit den politischen Landesbehörden und verschiedenen Interessenvertretungen Approvisionierungsstellen geschaffen, welche ebenfalls, sofern sie sich bewähren, zur Mitarbeit in der einen oder anderen Form herangezogen werden könnten.

Der Getreidehandel wird sich allerdings nicht in den Formen des freien Verkehrs abspielen. Die Händler werden jedoch ein Feld der Betätigung finden können. Der reelle Getreidehandel, der sich jederzeit, auch in Zeiten der Notversorgung bewährte und stets höchst wichtige volkswirtschaftliche Aufgaben zu versehen hatte, wird sich auch in diesem Kriegsgetreideregime wieder bewähren können, und zwar diesmal in seiner Funktion als

notwendiges Glied der staatlichen Getreideverwaltung und Verbrauchsregelung, wie sie nach der von der Regierung eingeleiteten Aktion durchgeführt werden soll. Hierbei wird es sich nur um Kommissionsgeschäfte für die Zweigstellen der Getreideanstalt gegen eine fixe Kommissionsgebühr handeln. Getreidepreis, Kommissionsgebühr, Mahllohn und Mahlproduktenpreis werden in diesem System vom Staate festgesetzt werden, so daß Produzenten, Händler, Mühlen und Konsumenten von dieser staatlichen Regelung berührt werden.

Es soll kein staatliches Monopol für Getreide und Mehl eingeführt werden, weder ein fiskalisches, noch ein Fabrikations-, noch ein Handelsmonopol mit einem System von staatlichen Erzeugungsstätten, Kanzleien und Angestellten. Produktion, Handel, Verarbeitung und Verbrauch in Getreide und Mahlprodukten bleiben vielmehr den natürlichen Faktoren der Volkswirtschaft überlassen, man könnte fast sagen: dem freien Verkehr, der sich jedoch für die Kriegszeit in bestimmten vorgeschriebenen Bahnen und Schranken bewegen muß und an Stelle des Unternehmergewinnes nur die festgesetzten Gebühren als Gewinn kennt. Es soll eben nach den bestehenden Plänen nur Kommissionshäuser geben, deren es ja heute unter den geschäftlichen Unternehmungen ebenfalls sehr viele gibt, so daß das Exotische nur in der Ausschließlichkeit und Bindung dieser Geschäftsform gelegen ist. Die Landwirte werden das Getreide auf den Markt oder in die Lagerhäuser oder Mühlen führen, die Großgrundbesitzer werden es vom Gute aus verkaufen, Händler und genossenschaftliche Organisationen werden dabei wie bisher intervenieren, Mühlen kaufen, vermahlen und verkaufen.

Nur müssen sich die Kommissionäre an den Vertrag mit der Anstalt halten, sie dürfen das vom Landwirte für die Anstalt gekaufte Getreide nur nach Maßgabe dieses Vertrages unter Berechnung einer Kommissionsgebühr an bestimmte Mühlen zu einem bestimmten Preise verkaufen. Ebenso müssen sich wieder die vertragsmäßig gebundenen Mühlen bezüglich des Preises der Mahlprodukte und der Stelle, an welche diese nach den Vorschriften der Verbrauchsregelung abgegeben werden sollen, nach den erhaltenen Direktiven richten. Selbstverständlich können auch Vormerkbücher und sonstige Kontrollmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Der Landwirt wieder ist verpflichtet, das Getreide bis zur Uebernahme unentgeltlich aufzubewahren, für dessen Erhaltung zu sorgen und dasselbe zu dreschen, wodurch das Stroh von der Beschlagnahme frei wird. Für den Ausdruck kann die Behörde auch eine Frist bestimmen und nach fruchtlosem Ablaufe derselben das Getreide auf Kosten und Gefahr des Besitzers ausdreschen lassen. Dieser ist nicht nur berechtigt, sein Getreide an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt, das heißt also an einem von der Zweigstelle im Lande bestellten Kommissionär oder an die im Vertragsverhältnisse mit ihr stehende Mühle zu verkaufen, sondern er muß dies auch tun. Weigert er sich, so kann ihm das Getreide zwangsweise abgenommen werden und er erhält dann nur einen um 10 Prozent geringeren Preis dafür.

Der dem Besitzer des Getreides auferlegte Druck- und Verkaufszwang wird durch einen Mahlzwang der Mühlen ergänzt, welche übrigens auch zur Lagerung des Getreides verpflichtet werden können.

Selbstverständlich muß der Verpflichtung der Produzenten, ihr Getreide nur an einen einzigen Abnehmer zu verkaufen, auch die Pflicht der Kriegsgetreideverkehrsanstalt gegenüberstehen, das ihr zum Kaufe angebotene Getreide, vorausgesetzt, daß es mahlfähig, also gedroschen, trocken und gepußt ist, zu kaufen und, falls sie es gleich übernimmt, sofort bar zu bezahlen. Es wird aber vorkommen, daß sie das gekaufte Getreide wenigstens zum Teil lieber noch beim Landwirte oder im genossenschaftlichen Lagerhause lagern läßt und Lieferungsfristen vereinbart. Sie hat dann jedenfalls für das nicht übernommene Getreide eine Anzahlung bis zur Hälfte des Kaufpreises zu leisten und den Rest nach Maßgabe der weiteren Abnahmen zu zahlen. Der Produzent wird also, wenn er verkaufsfähiges Getreide anbietet, unter allen Umständen ungefähr die Hälfte des Kaufpreises bar erhalten. Bei kleineren Produzenten und Mengen ist wohl auch anzunehmen, daß vielleicht häufig der ganze Kaufschilling, ohne daß eine Verpflichtung dazu bestünde, bar ausbezahlt werden